

Bekanntmachung

gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Neubau eines Nachklärbeckens für die Kläranlage Boostedt

Die Gemeinde Boostedt als Betreiberin beabsichtigt den Neubau eines Nachklärbeckens auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Boostedt. Der Standort des neuen Nachklärbeckens ist das Flurstück 26, der Flur 19, Gemeinde und Gemarkung Boostedt. Über die Erweiterung wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 52 Landeswassergesetz (LWG) entschieden. Damit verbunden ist die Anpassung der vorhandenen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage.

Für die Entscheidung zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG dar. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die beantragte Erweiterung der Kläranlage ist aufgrund Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig.

In der ersten Stufe wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Folgende Schutzkriterien werden von dem Vorhaben betroffen:

- Das LSG „Heide- und Binnendünenlandschaft zwischen Latendorf und dem Forst Halloh“ ist mindestens 2,3 km entfernt.
- Das LSG „Stadtrand Neumünster ist mindestens 1,4 km entfernt.

- Es sind gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG in der Nähe vorhanden (Knicks und westlich gelegen ein Feuchtbiotop).

Eine Betroffenheit weiterer besonderer örtlicher Gegebenheiten ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

In der zweiten Stufe wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind. Wesentlich für die Entscheidung war, dass das Landschaftsschutzgebiet „Heide- und Binnendünenlandschaft zwischen Latendorf und dem Forst Halloh“ mindestens 2,3 km entfernt ist. Das Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ ist mindestens 1,4 km von der Vorhabenfläche entfernt. Aufgrund der räumlichen Entfernung kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Zu den räumlich nächsten Knicks und dem westlich gelegenen Feuchtbiotop sind ausreichende Abstände eingehalten, gesetzlich geschützte Biotop sind insofern nicht betroffen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 27.01.2025

Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Wasserbehörde

